Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 96 Ausgegeben Danzig, den 17. Dezember 1934

Inhalt:

306

Verordnung
betreffend Einführung eines neuen Einkommensteuergesetzes.
Vom 11. Dezember 1934.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. a und c des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz erhält folgenden Wortlaut:

Einkommensteuergesetz

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 46.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Abs. 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:
1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung.

(4) Einkünfte im Sinn des Abs. 3 sind:
1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 12. 1934.)

(6) Bei buchführenden Land- und Forstwirten gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr beginnt. Als Wirtschaftsjahr gilt der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. a) Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Versorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
   b) Verstümmelungszulagen;
   c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten;
   d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamtengesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz;
   e) Zivilversorgungsentschädigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden;
   f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsentschädigungen und Zulagen zu den Übergangsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;
2. Naturalbezüge der Angehörigen der Schutzpolizei und der Landespolizei mit Ausnahme derjenigen Bezüge, für deren Abgeltung Teile des Diensteinkommens einzubehalten sind (Dienstwohnung, kasernenmäßige Unterbringung und Verpflegung);
3. Bezüge aus einer Krankenversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung;
4. Kapitalabfindungen auf Grund der gesetzlichen Sozialversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;
5. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden;
6. Vergütungen im Danziger Staatlichen Hilfsdienst, die den Hilfsdienstpflichtigen in bar oder in Sachbezügen gewährt werden;
7. Heiratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und Geburtsbeihilfen;
8. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstausfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
9. bei Auslandsbeamten die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte des § 46.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Abs. 3) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angesetzt werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei buchführungspflichtigen Kaufleuten

(1) Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Abs. 1), über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Bilanz auch noch nach ihrer Einreichung beim Steueramt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Bilanz nur mit Zustimmung des Steueramts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 7, anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinn des § 5 und buchführende Land- und Forstwirte die Absetzungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufsvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angesetzt werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann ansetzen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusetzen.
4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Abs. 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;
3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. ein Betrag von 50 Gulden für jede Hausgehilfin, die die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;
2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern);
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen.

(2) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Abs. 1 Ziffer 4 dürfen den Jahresbetrag von 500 Gulden nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

300 Gulden für die Ehefrau,
300 Gulden für das erste Kind,
400 Gulden für das zweite Kind,
600 Gulden für das dritte Kind,
800 Gulden für das vierte Kind,
je 1000 Gulden für das fünfte und jedes weitere Kind.

Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Sonderausgaben im Sinn des Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Gulden abzusetzen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Gulden nach unten abzurunden.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahres bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Abs. 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmästereien, Abmelkställen, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;
3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinne des Abs. 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;
2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Abs. 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10 000 Gulden und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10 000 Gulden übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

b. Gewerbebetrieb (§ 2 Abs. 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;
2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Abs. 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Abs. 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Abs. 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusetzen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusetzen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusetzen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Abs. 1 Ziffer 1) den Betrag von 10 000 Gulden und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Abs. 1 Ziffern 2 und 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Gulden übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Abs. 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10000 Gulden übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Abs. 2) werden.

c. Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Abs. 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftssteuer entrichtet hat.

d. Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziffer 4)

§ 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e. Kapitalvermögen (§ 2 Abs. 3 Ziffer 5)

§ 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuxen, Genußscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;
4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Abs. 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendenscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f. Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g. Sonstige Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
   a) vererbliche Renten,
   b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,

c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;

2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;

3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Gulden im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Abs. 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
   a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungsrecht), nicht mehr als zwei Jahre,
   b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.

(2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:
Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 6 anzusetzen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Gulden betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Abs. 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
   a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
   b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Abs. 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagung für das Kalenderjahr

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat, soweit nicht nach § 43 eine Veranlagung unterbleibt. Unberührt bleibt die durch die Verordnung betr. die Einkommensteuer der nichtbuchfüh-

renden Landwirte vom 24. Januar 1934 (G.Bl. S. 29) in der geltenden Fassung getroffene besondere Regelung.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 31 Abs. 2 Ziffer 2 gewährt wird, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Abs. 3 Ziffer 4), die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft bei den nichtbuchführenden Landwirten erfolgt nach Maßgabe der Verordnung betr. die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. Januar 1934 (G.Bl. S. 29) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Durchschnittsätze können ferner aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung und des Benutzungswertes der Wohnung im eigenen Hause.

(3) Die nach Abs. 2 aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
   a) der Umsatz die vom Senat bestimmte Grenze nicht übersteigt und
   b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Das Landessteueramt kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Das Landessteueramt entscheidet nach seinem Ermessen.

IV. Tarif

§ 31

Einkommensteuertabelle

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigefügten Tabelle (Einkommensteuertabelle), zu deren Abänderung der Senat ermächtigt ist.

(2) Für die Anwendung der Einkommensteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Steuerpflichtige, die zu Beginn des Kalenderjahrs nicht verheiratet sind. Sie gelten aber nicht als ledig:
   a) wenn sie im Kalenderjahr mindestens vier Monate verheiratet waren;
   b) wenn sie verwitwet oder geschieden sind und entweder aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, oder sie das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   c) wenn ihnen Kinderermäßigung zusteht;
   d) wenn sie Vollwaisen sind, das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

§ 32

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse

Bei der Veranlagung werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 Gulden nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für mehr als zwei Kinder (§ 31 Abs. 2 Ziffer 2) gewährt wird, auf 30 000 Gulden. Als besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Sinn des Satzes 1 gelten außergewöhnliche Belastungen

1. durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören,
2. durch sonstige notwendige Aufwendungen, besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Sinn des § 10 gehören, insbesondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls oder Unglücksfalls.

§ 33

Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 Gulden und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert, bei Ledigen auf 15 bis 35 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Abs. 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Abs. 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1.

(3) Die Steuersätze nach Abs. 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

§ 34

Tantiemesteuer

(1) Neben der nach den Vorschriften der §§ 31 bis 33 zu erhebenden Steuer ist von den nach §§ 1 und 46 steuerpflichtigen Mitgliedern eines Aufsichtsrats im Sinn des § 18 Abs. 1 Ziffer 3 eine Tantiemesteuer zu entrichten. Die Tantiemesteuer beträgt:

bei Bezügen aus dieser Tätigkeit, sofern diese zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu rechnen sind,

bis zu 3 000 Gulden 10 v. H. dieser Bezüge,
von 3 000 Gulden bis zu 10 000 Gulden 20 v. H. dieser Bezüge,
über 10 000 Gulden 30 v. H. dieser Bezüge.

(2) Der Steuerbetrag ist gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für ein Jahr festzusetzen und wird gleichzeitig mit der für dieses Jahr etwa zu leistenden Abschlußzahlung fällig.

(3) Die Danziger Körperschaften, bei denen ein Aufsichtsrat oder dergleichen besteht, sind auf Erfordern des Steueramtes verpflichtet, über Namen und Adressen ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Höhe der den einzelnen zugeflossenen Gesamtbezüge Auskunft zu erteilen.

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer. Unberührt bleibt die durch die Verordnung betr. die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. 1. 1934 (G.Bl. S. 29) in der geltenden Fassung getroffene besondere Regelung.

(2) Sind in dem der Veranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug (§§ 38 bis 42) vorgenommen worden ist, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Betrag, um den die festgesetzte Einkommensteuerschuld die Summe der nach § 44 Abs. 1 Ziffer 2 angerechneten Steuerabzüge übersteigt.

§ 36

Vorauszahlungen in besonderen Fällen

(1) Ist die Steuerpflicht erst im Lauf eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Einkommen festzusetzen, das in den auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden zwölf Monaten voraussichtlich erzielt werden wird.

(2) Ist der Zeitraum, für den ein Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als ein Kalenderjahr (Abs. 1), so sind die künftigen Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheid zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 2 000 Gulden, höher sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 Gulden niedriger sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

(3) Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Veränderung in der Höhe der Vorauszahlungen, sei es auf Grund der Zustellung des endgültigen Steuerbescheides, sei es auf Grund des Abs. 1 oder 2, hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der abweichenden Festsetzung und deren Zustellung Wirkung für das ganze Kalenderjahr, für das sie vorgenommen wird.

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Steueramt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Steueramt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigefügten Tabelle (Lohnsteuertabelle), zu deren Abänderung der Senat ermächtigt ist. Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle, und zwar

für nicht mehr als vier Arbeitstunden . . . . $^1/_{52}$,
für mehr als vier Arbeitstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag . . $^1/_{26}$,
für volle Arbeitswochen . . . . $^6/_{26}$.

Die Steuerbeträge sind auf volle 5 Pfennig nach oben oder nach unten abzurunden.

(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind. Nicht als ledig gelten:
   a) verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, wenn entweder aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist, oder wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben;
   b) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht;
   c) Vollwaisen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden;
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder (§ 31 Abs. 2 Ziffer 2) zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder (§ 31 Abs. 2 Ziffer 2) gewährt werden, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Abs. 2) sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend und auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Erhöht sich die Zahl der Familienangehörigen, so hat das Steueramt auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.

(4) Der Senat bestimmt die Höhe der Lohnsteuer,

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte (§ 42) aushändigt,
2. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem ledigen Arbeitnehmer (§ 39 Abs. 2 Ziffer 1) . . . . . . 16 vom Hundert;
2. bei anderen Arbeitnehmern,
   a) wenn ihnen keine Kinderermäßigung (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2) gewährt wird, ... 10 vom Hundert,

b) wenn ihnen Kinderermäßigung (§ 39 Abs. 2 Ziffer 2) gewährt wird

für ein Kind,	8 vom Hundert,
für zwei Kinder,	6 vom Hundert,
für drei Kinder,	3 vom Hundert,
für mehr als drei Kinder,	1 vom Hundert.

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, und die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 und Abs. 2 zusammen 40 Gulden monatlich übersteigen, der 40 Gulden übersteigende Betrag;
2. die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Abs. 1 Ziffer 1;
3. wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen (§ 32), ein vom Steueramt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

(2) Das Steueramt hat die nach Abs. 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Steuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Berichtigung seiner Steuerkarte (§ 42) zu beantragen, wenn er eine Hausgehilfin, für die er einen Abzug nach Abs. 1 Ziffer 2 erhält, entläßt und innerhalb eines Monats keine andere einstellt. Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, die deswegen nicht erhoben worden ist, weil die Steuerkarte nicht berichtigt worden ist.

§ 42

Steuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von dem Steueramt oder der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen lassen und muß diese dem Arbeitgeber aushändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Senat kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

3. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 43

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 10 000 Gulden übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 Gulden betragen oder
3. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig gestanden hat, oder
4. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis gestanden hat.

(2) Werden die im Abs. 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezieher dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Abs. 3).

(3) Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Gulden abzusetzen. § 10 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

4. Abschlußzahlung

§ 44

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids

zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Abs. 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 45

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 6000 Gulden überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 6000 Gulden erhöht sich um je 2000 Gulden für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung nach § 31 Abs. 2 Ziffer 2 gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1);
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;
9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat
   a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
   b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zuzurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 46

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Von den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20):
   a) die in § 20 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Einkünfte, soweit sie auf Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
   b) die in § 20 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Einkünfte,
   c) die in § 20 Abs. 1 Ziffer 3 bezeichneten Einkünfte

   und zwar zu a) und b) sofern der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat und zu c) sofern die Forderung durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachinbegriffe oder Rechte im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebstätte verwertet werden;
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 47

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 32 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 33 (Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(3) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Senat.

(4) Das Steueramt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Steueramt kann die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 42 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Steueramt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 48

(1) Den Städten werden	30,15	vom Hundert
den Landgemeinden werden	27,65	„ „
den Gutsbezirken werden	12,55	„ „
und den den beiden letzteren übergeordneten Gemeindeverbänden	2,50	„ „

des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer einschließlich der Tantiemesteuer des § 34 überlassen.

(2) Weitere 1,15 vom Hundert des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden. Den gleichen Zwecken sind auch die nach Abs. 1 den Gemeindeverbänden unmittelbar zugewiesenen 2,50 vom Hundert des Aufkommens zuzuführen.

(3) Der Senat ist berechtigt, die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an der Einkommensteuer anderweitig zu regeln.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer oder eine ihrem Wesen nach der Einkommensteuer gleichartige Steuer zu erheben.

§ 49

(1) Aus den der Freien Stadt Danzig nach § 48 verbleibenden Einkommensteuerbeträgen ist vierteljährlich, beginnend mit dem ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1935, dem zum Zwecke der Gewährung von Ehestandsdarlehen auf Grund des § 6 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 27. Juli 1933 (G. Bl. S. 341) gebildeten Fonds ein Betrag von 140 000 G zuzuführen.

(2) Der Senat ist befugt, die Höhe der sich aus Abs. 1 ergebenden Zahlungen anderweitig zu regeln.

§ 50

(1) Über die Art und Weise der Berechnung der Anteile der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Einkommensteuer werden die näheren Bestimmungen durch den Senat getroffen.

(2) Hinsichtlich der Verteilung der Anteile aus dem Aufkommen durch Lohnabzug gilt ohne Rücksicht auf die nachträglich eintretenden Wohnsitz- oder Aufenthaltsänderungen die Gemeinde als anspruchsberechtigt, für deren Bezirk das Steuerbuch ausgestellt ist oder auszustellen war.

IX. Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften

§ 51

(1) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer zu erheben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Zuschläge trifft der Senat. Er ist insbesondere befugt, anzuordnen, daß die Zuschläge eine von ihm festzusetzende Grenze nicht übersteigen dürfen oder von einer durch ihn bestimmten Höhe ab seiner ausdrücklichen Genehmigung bedürfen.

Artikel II

Die Verordnung betreffend die Einkommensteuer der nichtbuchführenden Landwirte vom 24. Januar 1934 (G.Bl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Anhörung des gemäß § 29 der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 gebildeten Feststellungsausschuß" gestrichen.
2. In § 1 Abs. 2 werden
   a) in Satz 1 statt der Worte „des § 6 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 5 bis 8 Eink. St. Ges." die Worte gesetzt: „des § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 sowie Ziffer 5 bis 7 Eink. St. Ges.",
   b) in Satz 1 statt „100 G" gesetzt: „300 G".
3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „gemäß § 55 Abs. 2 Eink.St.Ges." gestrichen.
4. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 4

   Die Pauschsätze ergeben den für das laufende Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn für den Hektar des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens einschließlich der Entnahme des Betriebsinhabers für außerbetriebliche Zwecke (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Eink. St. Ges.) und des Nutzungswertes seiner Wohnung (§ 13 Abs. 2 Ziffer 2 Eink.St.Ges.)."
5. § 6 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Von dem nach § 5 errechneten Gesamtgewinn sind vor Festsetzung des Einkommens Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3) abzusetzen, soweit sie nicht bei Festsetzung der Pauschsätze berücksichtigt sind, und Sonderausgaben (§ 10 Eink.St.Ges.), beide in der sich auf das abgelaufene Kalenderjahr unter Beachtung des § 11 Eink.St.Ges. ergebenden Höhe."
6. § 7 erhält folgenden Wortlaut:

   „§ 7

   Für die Anwendung der Einkommensteuertabelle nach § 31 Eink.St.Ges. ist maßgebend der Familienstand zu Beginn des Kalenderjahres. § 32 Eink.St.Ges. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß nur solche wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, die in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingetreten sind."
7. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Beziehen Steuerpflichtige, deren Steuerschuld gemäß § 8 Abs. 1 endgültig festgesetzt ist, im Laufe des Erhebungszeitraums sonstiges Einkommen im Sinne des § 1 Abs. 2, so ist das sonstige Einkommen, soweit es nicht bereits durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn erfaßt wird, nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gesondert zur Einkommensteuer heranzuziehen. Der Steuerbetrag für das sonstige Einkommen bemißt sich in der Weise, daß zur Erhebung kommt der Unterschied zwischen dem auf das Gesamteinkommen entfallenden Steuerbetrag und dem für das landwirtschaftliche Einkommen bereits festgesetzten."
8. a) § 10 Abs. 1 wird gestrichen.
   b) In § 10 Abs. 2 werden die Worte „den Notzuschlag" gestrichen.

Artikel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

Diese Rechtsverordnung tritt mit ihrer Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

1. Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (Artikel I, §§ 38 bis 42, § 47 Abs. 3) sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgte Dienstleistung gewährt wird.

   Vom gleichen Zeitpunkt ab fällt fort der besondere Notzuschlag für Lohnempfänger auf Grund der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in der Fassung vom 25. Februar 1933 (G.Bl. S. 93).

2. Die Vorschriften des Artikel I, §§ 1 bis 30 (mit Ausnahme des § 6 Ziffer 1 Satz 4, § 10 Abs. 1 Ziffer 1 und des § 29 Abs. 1), des § 34 und der §§ 43 und 47 (mit Ausnahme des § 47 Abs. 2 und 3) finden erstmalig auf die endgültige Einkommensteuerveranlagung für 1934 Anwendung.

3. Die Vorschrift des Artikel I, § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 31 bis 33 und Artikel II finden erstmalig Anwendung auf die Veranlagung der nichtbuchführenden Landwirte für 1935. Neben den hiernach festgesetzten Steuerbeträgen wird der Notzuschlag auf Grund der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in der Fassung vom 25. 2. 1933 (G. Bl. S. 93) nicht mehr erhoben.

4. Die Vorschriften des Artikel I, § 10 Abs. 1 Ziffer 1, §§ 35 bis 37 in Verbindung mit §§ 31 bis 33 finden erstmalig Anwendung auf die Festsetzung der Vorauszahlungen für 1935. Neben den hiernach festgesetzten Vorauszahlungen entfallen die Vorauszahlungen auf den Notzuschlag auf Grund der Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in der Fassung vom 25. 2. 1933 (G. Bl. S. 93).

5. Die Vorschriften der §§ 46 bis 50 finden erstmalig Anwendung auf die nach dem 31. Dezember 1934 auf die Einkommensteuer und den bisherigen Notzuschlag zur Einkommensteuer eingehenden Zahlungen.

6. § 51 findet erstmalig Anwendung auf die Erhebung der Kirchensteuer für die Zeit nach dem 31. 3. 1935.

7. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel I, § 6 Ziffer 1 Satz 4 wird vom Senat bestimmt.

8. Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, finden Anwendung

   I. auf die endgültige Festsetzung der Einkommensteuer für 1934:
   - a) die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 31. Dezember 1931 (G. Bl. 1932 S. 29),
   - b) §§ 4 und 5 der Verordnung zur Förderung der Eheschließungen vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 341),
   - c) Abschnitte IV und V der Dritten Verordnung zur Erhaltung und Verbesserung von Arbeitsgelegenheiten vom 15. August 1933 (G. Bl. S. 383),
   - d) § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Erhebung einer freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit vom 29. Juli 1933 (G. Bl. S. 337),

   II. auf die endgültige Festsetzung des Notzuschlags zur Einkommensteuer für 1934:
   die Verordnung über die Erhebung eines Notzuschlags zur Einkommen- und Körperschaftssteuer in der Fassung vom 25. Februar 1933 (G. Bl. S. 93).

9. Der Senat ist ermächtigt, für die Überleitung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen 1935 von der alten auf die neue Berechnungsweise (Ziffer 4) auch vor der Durchführung der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer und zum Notzuschlag für 1934 besondere Anordnungen zu treffen.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Berichtigung

In vorstehender Verordnung ist Folgendes zu berichtigen:

Auf Seite 792: In § 34 Abs. (3) muß es heißen statt Körperschaften „Kapitalgesellschaften".

Auf Seite 794: In § 43 Abs. (2) erste Zeile ist für die Worte: Werden die im Abs. (1) zu setzen „Werden in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 und 2 die dort".

Auf Seite 795: In § 46 letzte Zeile ist hinter durch einzufügen „inländischen Grundbesitz durch".

Auf Seite 796: In § 47 ist zu setzen für Abs. (6) Abs. „(5)".

In § 48 Abs. (2) erste Zeile ist für 1,15 zu setzen „1,25".

In § 50 Abs. (2) letzte Zeile ist zu setzen für das Steuerbuch „die Steuerkarte".

Einkommen-

Einkommen		Die Einkommensteuer				
				Steuerpflichtigen, dem Kinder-		
Stufe	Mittelbetrag	Ledigen	Kinderlos Verheirateten	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7
mehr als — bis						
500 — 560	530	18	—	—	—	—
560 — 675	600	36	—	—	—	—
675 — 825	750	60	—	—	—	—
825 — 975	900	90	48	42	—	—
975 — 1 125	1 050	114	72	60	—	—
1 125 — 1 275	1 200	138	96	78	6	—
1 275 — 1 425	1 350	168	120	102	18	—
1 425 — 1 575	1 500	216	144	126	30	—
1 575 — 1 725	1 650	264	168	150	42	6
1 725 — 1 925	1 800	324	186	174	54	12
1 925 — 2 250	2 100	402	222	210	78	30
2 250 — 2 550	2 400	480	264	246	102	54
2 550 — 2 850	2 700	540	342	324	132	90
2 850 — 3 150	3 000	600	384	366	150	102
3 150 — 3 450	3 300	696	426	408	168	120
3 450 — 3 800	3 600	756	468	450	192	132
3 800 — 4 250	4 000	840	522	504	216	150
4 250 — 4 750	4 500	990	594	576	258	180
4 750 — 5 250	5 000	1 104	660	648	312	228
5 250 — 5 750	5 500	1 212	816	798	366	258
5 750 — 6 250	6 000	1 380	894	876	426	288
6 250 — 6 750	6 500	1 518	972	954	504	336
6 750 — 7 250	7 000	1 656	1 050	1 032	564	366
7 250 — 7 750	7 500	1 800	1 122	1 110	624	396
7 750 — 8 250	8 000	1 944	1 200	1 188	684	426
8 250 — 8 750	8 500	2 082	1 278	1 266	786	492
8 750 — 9 250	9 000	2 232	1 368	1 344	864	522
9 250 — 9 750	9 500	2 376	1 452	1 428	942	582
9 750 — 10 250	10 000	2 526	1 560	1 536	1 014	642
10 250 — 10 750	10 500	2 676	1 752	1 728	1 092	702
10 750 — 11 250	11 000	2 832	1 848	1 830	1 164	768
11 250 — 11 750	11 500	2 994	1 950	1 926	1 242	846
11750 — 12 500	12 000	3 180	2 046	2 028	1 314	918
12 500 — 13 500	13 000	3 510	2 244	2 226	1 530	1 116
13 500 — 14 500	14 000	3 852	2 442	2 424	1 716	1 266
14 500 — 15 500	15 000	4 200	2 640	2 622	1 896	1 422
15 500 — 16 500	16 000	4 560	2 856	2 832	2 076	1 602
16 500 — 17 500	17 000	4 932	3 078	3 054	2 316	1 818
17 500 — 18 500	18 000	5 310	3 306	3 282	2 544	1 998
18 500 — 19 500	19 000	5 700	3 528	3 504	2 760	2 184
19 500 — 20 500	20 000	6 162	3 756	3 732	2 976	2 406
20 500 — 21 500	21 000	6 510	4 014	3 984	3 348	2 748

steuertabelle. **Anlage 1.**

beträgt bei einem Ermäßigung gewährt wird für 4 Kinder G	5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 14 um je G	Mittelbetrag G
8	9	10	11	12	13	14	15	16 (=2)
—	—	—	—	—	—	—		530
—	—	—	—	—	—	—		600
—	—	—	—	—	—	—		750
—	—	—	—	—	—	—		900
—	—	—	—	—	—	—		1 050
—	—	—	—	—	—	—		1 200
—	—	—	—	—	—	—		1 350
—	—	—	—	—	—	—		1 500
—	—	—	—	—	—	—		1 650
—	—	—	—	—	—	—		1 800
—	—	—	—	—	—	—		2 100
6	—	—	—	—	—	—		2 400
18	—	—	—	—	—	—		2 700
42	—	—	—	—	—	—		3 000
60	—	—	—	—	—	—		3 300
72	—	—	—	—	—	—		3 600
78	12	—	—	—	—	—		4 000
84	30	—	—	—	—	—		4 500
120	42	—	—	—	—	—		5 000
138	54	—	—	—	—	—		5 500
156	66	12	—	—	—	—		6 000
192	72	24	—	—	—	—		6 500
210	84	36	—	—	—	—		7 000
228	90	48	—	—	—	—		7 500
240	102	60	—	—	—	—		8 000
294	144	72	12	—	—	—		8 500
348	192	84	24	—	—	—		9 000
402	246	108	36	—	—	—		9 500
462	294	144	48	12	—	—		10 000
522	342	192	60	24	—	—		10 500
582	402	240	84	36	12	—		11 000
642	462	294	120	72	24	—		11 500
702	522	342	162	114	36	12	12	12 000
906	714	546	378	210	72	36	36	13 000
1 056	846	666	486	306	108	72	72	14 000
1 206	996	786	576	366	156	108	108	15 000
1 356	1 146	936	726	516	306	192	192	16 000
1 566	1 332	1 122	912	702	492	282	282	17 000
1 746	1 494	1 272	1 050	828	606	384	808	18 000
1 926	1 674	1 422	1 170	918	666	414	}	19 000
2 106	1 854	1 602	1 350	1 098	846	594	} 864	20 000
2 436	2 154	1 902	1 650	1 398	1 146	894	}	21 000

Einkommens-

Einkommen Stufe G	Mittelbetrag G	Die Einkommensteuer: Ledigen G	Kinderlos Verheirateten G	Steuerpflichtigen, dem Kinder-: 1 Kind G	2 Kinder G	3 Kinder G
1	2	3	4	5	6	7
21 500 — 22 500	22 000	6 930	4 296	4 266	3 612	2 964
22 500 — 23 500	23 000	7 362	4 578	4 542	3 876	3 192
23 500 — 24 500	24 000	7 800	4 854	4 824	4 128	3 456
24 500 — 25 500	25 000	8 250	5 136	5 106	4 422	3 714
25 500 — 26 500	26 000	8 718	5 532	5 388	4 872	4 122
26 500 — 27 500	27 000	9 180	5 880	5 664	5 172	4 392
27 500 — 28 500	28 000	9 702	6 234	5 946	5 472	4 692
28 500 — 29 500	29 000	10 260	6 582	6 228	5 820	4 992
29 500 — 30 500	30 000	10 818	6 930	6 576	6 168	5 292
30 500 — 31 500	31 000	11 382	7 284	6 930	6 516	5 604
31 500 — 32 500	32 000	11 940	7 632	7 278	6 852	5 952
32 500 — 33 500	33 000	12 498	7 980	7 632	7 212	6 300
33 500 — 34 500	34 000	13 062	8 334	7 980	7 560	6 654
34 500 — 35 500	35 000	13 620	8 682	8 328	7 920	7 002
35 500 — 36 500	36 000	14 178	9 030	8 676	8 268	7 350
36 500 — 37 500	37 000	14 742	9 384	9 030	8 610	7 704
37 500 — 38 500	38 000	15 300	9 732	9 384	8 964	8 052
38 500 — 39 500	39 000	15 858	10 080	9 732	9 312	8 400
39 500 — 40 500	40 000	16 422	10 434	10 080	9 660	8 754
40 500 — 41 500	41 000	16 980	10 782	10 434	10 014	9 102
41 500 — 42 500	42 000	17 538	11 130	10 782	10 362	9 450
42 500 — 43 500	43 000	18 102	11 484	11 130	10 710	9 804
43 500 — 44 500	44 000	18 660	11 832	11 484	11 064	10 152
44 500 — 45 500	45 000	19 218	12 180	11 832	11 412	10 500
45 500 — 46 500	46 000	19 782	12 534	12 180	11 760	10 854
46 500 — 47 500	47 000	20 340	12 882	12 534	12 114	11 202
47 500 — 48 500	48 000	20 902	13 230	12 882	12 462	11 550
48 500 — 49 500	49 000	21 460	13 584	13 230	12 810	11 904
49 500 — 50 500	50 000	22 020	13 932	13 584	13 164	12 252
50 500 — 51 500	51 000	23 112	14 784	14 382	13 962	13 050
51 500 — 52 500	52 000	23 748	15 180	14 784	14 310	13 404
52 500 — 53 500	53 000	24 390	15 582	15 180	14 700	13 752
53 500 — 54 500	54 000	25 032	15 984	15 582	15 102	14 100
54 500 — 55 500	55 000	25 668	16 380	15 984	15 504	14 460
55 500 — 56 500	56 000	26 310	16 782	16 380	15 900	14 862
56 500 — 57 500	57 000	26 952	17 184	16 782	16 302	15 264
57 500 — 58 500	58 000	27 588	17 580	17 184	16 704	15 660
58 500 — 59 500	59 000	28 230	17 982	17 580	17 100	16 062
59 500 — 60 500	60 000	28 872	18 384	17 982	17 502	16 464
60 500 — 61 500	61 000	29 508	18 780	18 384	17 904	16 860
61 500 — 62 500	62 000	30 150	19 182	18 780	18 300	17 262
62 500 — 63 500	63 000	30 792	19 584	19 182	18 702	17 664
63 500 — 64 500	64 000	31 428	19 980	19 584	19 104	18 060

steuertabelle.

beträgt bei einem — Ermäßigung gewährt wird für 4 Kinder G	5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 14 um je G	Mittelbetrag G
8	9	10	11	12	13	14	15	16 (=2)
2 658	2 852	2 082	1 812	1 548	1 278	1 008	364	22 000
2 880	2 568	2 262	1 956	1 644	1 338	1 032		23 000
3 096	2 790	2 484	2 172	1 866	1 560	1 248	420	24 000
3 348	3 012	2 700	2 394	2 088	1 776	1 470		25 000
3 762	3 396	3 072	2 748	2 424	2 100	1 776		26 000
4 020	3 654	3 294	2 928	2 562	2 298	1 836		27 000
4 278	3 918	3 552	3 186	2 826	2 460	2 094		28 000
4 572	4 176	3 810	3 450	3 084	2 718	2 358		29 000
4 872	4 452	4 074	3 690	3 312	2 934	2 550		30 000
5 172	4 752	4 332	3 912	3 492	3 072	2 652		31 000
5 472	5 052	4 632	4 212	3 792	3 372	2 952		32 000
5 814	5 352	4 932	4 512	4 092	3 672	3 252		33 000
6 160	5 670	5 232	4 794	4 350	3 912	3 474		34 000
6 510	6 024	5 532	5 040	4 554	4 062	3 570		35 000
6 864	6 372	5 880	5 394	4 902	4 410	3 924		36 000
7 212	6 720	6 234	5 742	5 250	4 764	4 272		37 000
7 560	7 074	6 582	6 090	5 604	5 112	4 620		38 000
7 914	7 422	6 930	6 444	5 952	5 460	4 974	490	39 000
8 262	7 770	7 284	6 894	6 300	5 814	5 322		40 000
8 610	8 124	7 632	7 140	6 654	6 162	5 670		41 000
8 964	8 472	7 980	7 494	7 002	6 510	6 024		42 000
9 312	8 820	8 334	7 842	7 350	6 864	6 372		43 000
9 660	9 174	8 682	8 190	7 704	7 212	6 720		44 000
10 014	9 522	9 030	8 544	8 052	7 560	7 074		45 000
10 362	9 870	9 384	8 892	8 400	7 914	7 424		46 000
10 710	10 122	9 732	9 240	8 754	8 262	7 770		47 000
11 064	10 572	10 080	9 594	9 104	8 610	8 124		48 000
11 412	10 920	10 434	9 942	9 454	8 964	8 472		49 000
11 760	11 274	10 782	10 290	9 804	9 312	8 820		50 000
12 564	12 072	11 580	11 094	10 602	10 112	9 624		51 000
12 912	12 420	11 934	11 442	10 950	10 464	9 974		52 000
13 260	12 774	12 282	11 790	11 304	10 812	10 320		53 000
13 614	13 122	12 630	12 144	11 652	11 160	10 674		54 000
13 962	13 470	12 984	12 492	12 000	11 514	11 022		55 000
14 310	13 824	13 332	12 840	12 354	11 862	11 370		56 000
14 700	14 172	13 680	13 194	12 702	12 210	11 724		57 000
15 102	14 544	14 034	13 524	13 014	12 504	11 994	560	58 000
15 504	14 940	14 382	13 824	13 260	12 702	12 144		59 000
15 900	15 342	14 784	14 220	13 662	13 104	12 540		60 000
16 302	15 744	15 180	14 622	14 064	13 500	12 942		61 000
16 704	16 140	15 582	15 024	14 460	13 902	13 344		62 000
17 100	16 542	15 984	15 420	14 862	14 304	13 740		63 000
17 502	16 944	16 380	15 822	15 264	14 700	14 142		64 000

Einkommen: Stufe G	Einkommen: Mittelbetrag G	Die Einkommensteuer: Ledigen G	Kinderlos Verheirateten G	Steuerpflichtigen, dem Kinder-: 1 Kind G	2 Kinder G	3 Kinder G
1	2	3	4	5	6	7
64 500 — 65 500	65 000	32 070	20 380	19 980	19 500	18 460
65 500 — 66 500	66 000	32 712	20 780	20 380	19 900	18 860
66 500 — 67 500	67 000	33 348	21 180	20 780	20 300	19 260
67 500 — 68 500	68 000	33 990	21 580	21 180	20 700	19 660
68 500 — 69 500	69 000	34 632	21 980	21 580	21 100	20 060
69 500 — 70 500	70 000	35 268	22 380	21 980	21 500	20 460
70 500 — 71 500	71 000	35 910	22 780	22 380	21 900	20 860
71 500 — 72 500	72 000	36 552	23 180	22 780	22 300	21 260
72 500 — 73 500	73 000	37 188	23 580	23 180	22 700	21 660
73 500 — 74 500	74 000	37 830	23 980	23 580	23 100	22 060
74 500 — 75 500	75 000	38 400	24 380	23 980	23 500	22 460
75 500 — 76 500	76 000	39 800	25 680	25 280	24 800	23 760
76 500 — 77 500	77 000	40 300	26 080	25 680	25 200	24 160
77 500 — 78 500	78 000	40 800	26 480	26 080	25 600	24 560
78 500 — 79 500	79 000	41 300	26 880	26 480	26 000	24 960
79 500 — 80 500	80 000	41 800	27 280	26 880	26 400	25 360
80 500 — 81 500	81 000	42 300	27 680	27 280	26 800	25 760
81 500 — 82 500	82 000	42 800	28 080	27 680	27 200	26 160
82 500 — 83 500	83 000	43 300	28 480	28 080	27 600	26 560
83 500 — 84 500	84 000	43 800	28 880	28 480	28 000	26 960
84 500 — 85 500	85 000	44 300	29 280	28 880	28 400	27 360
85 500 — 86 500	86 000	44 800	29 680	29 280	28 800	27 760
86 500 — 87 500	87 000	45 300	30 080	29 680	29 200	28 160
87 500 — 88 500	88 000	45 800	30 480	30 080	29 600	28 560
88 500 — 89 500	89 000	46 300	30 880	30 480	30 000	28 960
89 500 — 90 500	90 000	46 800	31 280	30 880	30 400	29 360
90 500 — 91 500	91 000	47 300	31 680	31 280	30 800	29 760
91 500 — 92 500	92 000	47 800	32 080	31 680	31 200	30 160
92 500 — 93 500	93 000	48 300	32 480	32 080	31 600	30 560
93 500 — 94 500	94 000	48 800	32 880	32 480	32 000	30 960
94 500 — 95 500	95 000	49 300	33 280	32 880	32 400	31 360
95 500 — 96 500	96 000	49 800	33 680	33 280	32 800	31 760
96 500 — 97 500	97 000	50 300	34 080	33 680	33 200	32 160
97 500 — 98 500	98 000	50 800	34 480	34 080	33 600	32 560
98 500 — 99 500	99 000	51 300	34 880	34 480	34 000	32 960
99 500 — 100 500	100 000	51 800	35 280	34 880	34 400	33 360
100 500 — 101 500	101 000	53 500	37 480	37 080	36 600	35 560
101 500 — 102 500	102 000	54 000	38 480	38 080	37 600	36 560
102 500 — 103 500	103 000	54 500	39 480	39 080	38 600	37 560
103 500 — 104 500	104 000	55 000	40 480	40 080	39 600	38 560
104 500 — 105 500	105 000	55 500	41 480	41 080	40 600	39 560
105 500 — 106 500	106 000	56 000	42 480	42 080	41 600	40 560
106 500 — 107 500	107 000	56 500	43 480	43 080	42 600	41 560

steuertabelle.

beträgt bei einem — Ermäßigung gewährt wird für 4 Kinder G	5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 14 um je G	Mittelbetrag G
8	9	10	11	12	13	14	15	16 (=2)
17 900	17 340	16 780	16 220	15 660	15 100	14 540		65 000
18 300	17 740	17 180	16 620	16 060	15 500	14 940		66 000
18 700	18 140	17 580	17 020	16 460	15 900	15 340		67 000
19 100	18 540	17 980	17 420	16 860	16 300	15 740		68 000
19 500	18 940	18 380	17 820	17 260	16 700	16 140		69 000
19 900	19 340	18 780	18 220	17 660	17 100	16 540		70 000
20 300	19 740	19 180	18 620	18 060	17 500	16 940		71 000
20 700	20 140	19 580	19 020	18 460	17 900	17 340		72 000
21 100	20 540	19 980	19 420	18 860	18 300	17 740		73 000
21 500	20 940	20 380	19 820	19 260	18 700	18 140		74 000
21 900	21 340	20 780	20 220	19 660	19 100	18 540		75 000
23 200	22 640	22 080	21 520	20 960	20 400	19 840		76 000
23 600	23 040	22 480	21 920	21 360	20 800	20 240		77 000
24 000	23 440	22 880	22 320	21 760	21 200	20 640		78 000
24 400	23 840	23 280	22 720	22 160	21 600	21 040		79 000
24 800	24 240	23 680	23 120	22 560	22 000	21 440		80 000
25 200	24 640	24 080	23 520	22 960	22 400	21 840		81 000
25 600	25 040	24 480	23 920	23 360	22 800	22 240		82 000
26 000	25 440	24 880	24 320	23 760	23 200	22 640		83 000
26 400	25 840	25 280	24 720	24 160	23 600	23 040		84 000
26 800	26 240	25 680	25 120	24 560	24 000	23 440		85 000
27 200	26 640	26 080	25 520	24 960	24 400	23 840	560	86 000
27 600	27 040	26 480	25 920	25 360	24 800	24 240		87 000
28 000	27 440	26 880	26 320	25 760	25 200	24 640		88 000
28 400	27 840	27 280	26 720	26 160	25 600	25 040		89 000
28 800	28 240	27 680	27 120	26 560	26 000	25 440		90 000
29 200	28 640	28 080	27 520	26 960	26 400	25 840		91 000
29 600	29 040	28 480	27 920	27 360	26 800	26 240		92 000
30 000	29 440	28 880	28 320	27 760	27 200	26 640		93 000
30 400	29 840	29 280	28 720	28 160	27 600	27 040		94 000
30 800	30 240	29 680	29 120	28 560	28 000	27 440		95 000
31 200	30 640	30 080	29 520	28 960	28 400	27 840		96 000
31 600	31 040	30 480	29 920	29 360	28 800	28 240		97 000
32 000	31 440	30 880	30 320	29 760	29 200	28 640		98 000
32 400	31 840	31 280	30 720	30 160	29 600	29 040		99 000
32 800	32 240	31 680	31 120	30 560	30 000	29 440		100 000
35 000	34 440	33 880	33 320	32 760	32 200	31 640		101 000
36 000	35 440	34 880	34 320	33 760	33 200	32 640		102 000
37 000	36 440	35 880	35 320	34 760	34 200	33 640		103 000
38 000	37 440	36 880	36 320	35 760	35 200	34 640		104 000
39 000	38 440	37 880	37 320	36 760	36 200	35 640		105 000
40 000	39 440	38 880	38 320	37 760	37 200	36 640		106 000
41 000	40 440	39 880	39 320	38 760	38 200	37 640		107 000

Einkommen		Die Einkommensteuer				
				Steuerpflichtigen, dem Kinder-		
Stufe	Mittelbetrag	Ledigen	Kinderlos Verheirateten	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7
107 500 — 108 500	108 000	57 000	44 480	44 080	43 600	42 560
108 500 — 109 500	109 000	57 500	45 480	45 080	44 600	43 560
109 500 — 110 500	110 000	58 000	46 480	46 080	45 600	44 560
110 500 — 111 500	111 000	58 500	47 400	47 080	46 600	45 560
111 500 — 112 500	112 000	59 000	47 800	47 800	47 600	46 560
112 500 — 113 500	113 000	59 500	48 200	48 200	48 200	47 560
113 500 — 114 500	114 000	60 000	48 600	48 600	48 600	48 560
114 500 — 115 500	115 000	60 500	49 000	49 000	49 000	49 000
115 500 — 116 500	116 000	61 000	49 400	49 400	49 400	49 400
116 500 — 117 500	117 000	61 500	49 800	49 800	49 800	49 800
117 500 — 118 500	118 000	62 000	50 200	50 200	50 200	50 200
118 500 — 119 500	119 000	62 500	50 600	50 600	50 600	50 600

Bei höherem Einkommen beträgt die Einkommen-

Ledige 52,5 %

steuertabelle.

beträgt bei einem — Ermäßigung gewährt wird für: 4 Kinder G	5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Für jedes weitere Kind ermäßigt sich der Steuerbetrag der Spalte 14 um je G	Mittelbetrag G
8	9	10	11	12	13	14	15	16 (=2)
42 000	41 440	40 880	40 320	39 760	39 200	38 640	560	108 000
43 000	42 440	41 880	41 320	40 760	40 200	39 640		109 000
44 000	43 440	42 880	42 320	41 760	41 200	40 640		110 000
45 000	44 440	43 880	43 320	42 760	42 200	41 640		111 000
46 000	45 440	44 880	44 320	43 760	43 200	42 640		112 000
47 000	46 440	45 880	45 320	44 760	44 200	43 640		113 000
48 000	47 440	46 880	46 320	45 760	45 200	44 640		114 000
49 000	48 440	47 880	47 320	46 760	46 200	45 640		115 000
49 400	49 400	48 840	48 280	47 720	47 160	46 600		116 000
49 800	49 800	49 240	48 680	48 120	47 560	47 000		117 000
50 200	50 200	49 640	49 080	48 520	47 960	47 400		118 000
50 600	50 600	50 040	49 480	48 920	48 360	47 800		119 000

steuer für alle übrigen Steuerpflichtigen

42,5% des Einkommens.

Lohnsteuer-
(bei monatlicher

Lfd. Nr.	Stufe Monatslohn		Die Lohnsteuer ledigen Arbeitnehmer G	kinderlos verh. Arbeitnehmer G	Arbeitnehmer, dem Kinder- 1 Kind G	2 Kinder G	3 Kinder G	4 Kinder G
1	2		3	4	5	6	7	8
	mehr als —	bis						
1	74 —	80	1,50	—	—	—	—	—
2	80 —	91	3,00	—	—	—	—	—
3	91 —	104	5,—	—	—	—	—	—
4	104 —	117	7,50	4,—	3,50	—	—	—
5	117 —	130	9,50	6,—	5,—	—	—	—
6	130 —	143	11,50	8,—	6,50	0,50	—	—
7	143 —	156	14,—	10,—	8,50	1,50	—	—
8	156 —	169	18,—	12,—	10,50	2,50	—	—
9	169 —	182	22,—	14,—	12,50	3,50	0,50	—
10	182 —	195	27,—	15,50	14,—	4,50	1,—	—
11	195 —	208	32,—	17,—	16,—	6,—	2,—	—
12	208 —	221	36,—	20,—	19,—	7,—	3,—	—
13	221 —	234	39,—	23,—	21,—	8,—	4,—	—
14	234 —	247	42,—	25,—	23,—	9,—	5,—	0,50
15	247 —	260	45,—	27,—	25,—	10,—	6,50	1,—
16	260 —	273	47,—	29,—	28,—	11,—	8,—	2,—
17	273 —	286	49,—	30,50	29,50	12,—	8,25	3,—
18	286 —	299	51,—	32,50	31,—	13,—	8,75	4,—
19	299 —	312	55,—	34,50	33,—	13,75	9,50	5,—
20	312 —	325	58,—	36,—	35,—	14,50	10,25	5,50
21	325 —	338	61,—	38,—	36,50	15,50	10,75	5,75
22	338 —	351	64,—	40,—	38,50	16,50	11,25	6,—
23	351 —	364	67,—	42,—	40,—	17,25	11,75	6,25
24	364 —	377	70,—	43,50	42,—	18,—	12,50	6,50
25	377 —	390	74,—	45,50	44,—	19,—	13,25	6,75
26	390 —	403	78,—	47,50	46,—	20,—	14,—	7,—
27	403 —	416	82,—	49,50	48,—	21,—	15,—	7,25
28	416 —	429	86,—	51,50	50,—	22,50	16,—	8,—
29	429 —	442	89,—	53,50	52,—	24,—	17,—	9,—
30	442 —	455	92,—	55,50	54 —	25,—	18,—	10,—
31	455 —	468	95,—	61,—	57,—	26,—	19,—	10,50
32	468 —	481	98,—	62,50	60,—	27,—	20,—	11,—
33	481 —	494	101,—	65,—	63,—	28,50	21,—	11,50
34	494 —	507	104,—	68,—	66,—	30,—	21,75	12,—
35	507 —	520	107,50	71,—	69,—	32,—	22,50	12,50
36	520 —	533	111,—	73,—	71,—	34,—	23,25	13,—
37	533 —	546	114,50	75,—	73,—	36,—	24,—	13,50
38	546 —	559	118,—	77,—	75,—	38,—	25,—	14,—
39	559 —	572	122,—	79,—	77,—	40,—	26,50	15,—
40	572 —	585	126,—	81,—	79,—	42,—	28,—	16,—
41	585 —	598	130,—	83,—	81,—	44,—	29,—	16,50
42	598 —	611	134,—	85,—	83,—	45,50	29,75	17,—

tabelle **Anlage 2**

Lohnzahlung)

beträgt bei einem						Stufe
Ermäßigung gewährt wird für						Monatslohn
5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	
9	10	11	12	13	14	15 (=2)
						mehr als — bis
—	—	—	—	—	—	74 — 80
—	—	—	—	—	—	80 — 91
—	—	—	—	—	—	91 — 104
—	—	—	—	—	—	104 — 117
—	—	—	—	—	—	117 — 130
—	—	—	—	—	—	130 — 143
—	—	—	—	—	—	143 — 156
—	—	—	—	—	—	156 — 169
—	—	—	—	—	—	169 — 182
—	—	—	—	—	—	182 — 195
—	—	—	—	—	—	195 — 208
—	—	—	—	—	—	208 — 221
—	—	—	—	—	—	221 — 234
—	—	—	—	—	—	234 — 247
—	—	—	—	—	—	247 — 260
—	—	—	—	—	—	260 — 273
—	—	—	—	—	—	273 — 286
—	—	—	—	—	—	286 — 299
—	—	—	—	—	—	299 — 312
—	—	—	—	—	—	312 — 325
—	—	—	—	—	—	325 — 338
—	—	—	—	—	—	338 — 351
0,50	—	—	—	—	—	351 — 364
1,—	—	—	—	—	—	364 — 377
1,50	—	—	—	—	—	377 — 390
2,—	—	—	—	—	—	390 — 403
2,50	—	—	—	—	—	403 — 416
3,—	—	—	—	—	—	416 — 429
3,25	—	—	—	—	—	429 — 442
3,50	—	—	—	—	—	442 — 455
3,75	—	—	—	—	—	455 — 468
4,—	—	—	—	—	—	468 — 481
4,25	—	—	—	—	—	481 — 494
4,50	—	—	—	—	—	494 — 507
4,75	—	—	—	—	—	507 — 520
5,—	0,50	—	—	—	—	520 — 533
5,25	1,—	—	—	—	—	533 — 546
5,50	1,25	—	—	—	—	546 — 559
5,75	1,50	—	—	—	—	559 — 572
6,—	2,—	—	—	—	—	572 — 585
6,25	2,50	—	—	—	—	585 — 598
6,50	2,75	—	—	—	—	598 — 611

Lohnsteuer-
(bei monatlicher

Lfd. Nr.	Stufe Monatslohn	ledigen Arbeitnehmer G	kinderlos verh. Arbeitnehmer G	Arbeitnehmer, dem Kinder- 1 Kind G	2 Kinder G	3 Kinder G	4 Kinder G
1	2	3	4	5	6	7	8
43	611 — 624	138,—	88,—	86,—	47,—	30,50	17,50
44	624 — 637	142,—	90,—	88,—	48,50	31,25	18,—
45	637 — 650	146,—	92,—	90,—	50,—	32,—	18,50
46	650 — 663	150,—	94,—	92,—	52,—	32,75	19,—
47	663 — 676	154,—	96,—	94,—	54,—	33,50	19,50
48	676 — 689	157,—	98,—	96,—	56,—	34,25	20,—
49	689 — 702	160,—	100,—	98,—	58,—	35,—	20,50
50	702 — 715	163,—	102,—	100,—	60,—	36,—	21,50
51	715 — 728	166,—	104,—	102,—	62,—	37,—	22,50
52	728 — 741	170,—	106,—	104,—	64,—	39,25	23,50
53	741 — 754	174,—	108,—	106,—	66,—	40,50	24,50
54	754 — 767	178,—	110,—	108,—	68,—	41,50	26,—
55	767 — 780	182,—	112,—	110,—	70,—	42,50	27,50
56	780 — 793	186,—	114,—	112,—	72,—	43,50	29,—
57	793 — 806	190,—	116,—	114,—	74,—	45,—	30,50
58	806 — 819	194,—	118,—	116,—	76,—	46,50	32,—
59	819 — 832	198,—	121,—	119,—	78,—	48,25	33,50
60	832 — 845	202,—	124,—	122,—	80,—	50,—	35,—
61	845 — 858	206,—	127,—	125,—	82,—	51,75	36,50
62	858 — 871	210,—	130,—	128,—	84,—	53,50	38,—
63	871 — 884	214,—	134,—	132,—	86,—	55,25	39,50
64	884 — 897	217,50	138,—	136,—	88,—	56,50	41,—
65	897 — 910	221,—	142,—	139,—	90,—	57,75	42,50
66	910 — 923	224,50	145,—	142,—	92,—	59,—	44,—
67	923 — 936	228,—	148,—	145,—	94,—	60,50	45,50
68	936 — 949	232,—	151,—	148,—	96,—	62,25	47,—
69	949 — 962	236,—	154,—	151,—	98,—	64,—	48,50
70	962 — 975	240,—	157,—	154,—	100,—	66,—	50,—
71	975 — 988	245,—	160,—	157,—	102,—	68,—	51,50
72	988 — 1001	250,—	162,—	160,—	104,—	70,—	53,25
73	1001 — 1014	255,—	165,—	163,—	106,—	72,—	55,—
74	1014 — 1027	260,—	168,—	166,—	108,—	74,—	56,75
75	1027 — 1040	265,—	170,—	169,—	112,—	76,50	58,50
76	1040 — 1066	273,—	175,—	172,—	116,—	79,—	60,25
77	1066 — 1092	281,—	179,—	175,—	120,—	87,—	69,—
78	1092 — 1118	289,—	183,—	179,—	124,—	91,—	73,—
79	1118 — 1144	297,—	187,—	184,—	128,—	95,—	77,—
80	1144 — 1170	305,—	191,—	190,—	132,—	99,—	81,—
81	1170 — 1196	313,—	197,—	196,—	136,—	102,50	85,—
82	1196 — 1222	321,—	203,—	202,—	140,—	106,—	89,—
83	1222 — 1248	330,—	209,—	208,—	144,—	110,—	93,—
84	1248 — 1274	340,—	215,—	213,—	150,—	114,25	97,—
85	1274 — 1300	350,—	220,—	218,—	156,—	118,50	101,—
86	1300 — 1326	360,—	226,—	224,—	162,—	122,75	105,—
87	1326 — 1352	370,—	232,—	230,—	167,—	128,—	109,—

tabelle
Lohnzahlung)

beträgt bei einem						Stufe
Ermäßigung gewährt wird für						
5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Monatslohn
9	10	11	12	13	14	15 (=2)
6,75	3,—	—	—	—	—	611 — 624
7,—	3,25	—	—	—	—	624 — 637
7,25	3,50	—	—	—	—	637 — 650
7,50	4,—	—	—	—	—	650 — 663
7,75	4,50	—	—	—	—	663 — 676
8,—	4,75	—	—	—	—	676 — 689
8,25	5,—	—	—	—	—	689 — 702
9,25	5,25	—	—	—	—	702 — 715
10,25	5,50	—	—	—	—	715 — 728
11,25	5,75	0,50	—	—	—	728 — 741
12,25	6,—	1,—	—	—	—	741 — 754
13,50	6,25	1,50	—	—	—	754 — 767
14,75	6,50	1,75	—	—	—	767 — 780
16,—	7,—	2,—	—	—	—	780 — 793
17,50	7,50	2,25	—	—	—	793 — 806
18,75	8,—	2,50	—	—	—	806 — 819
20,—	9,—	3,—	—	—	—	819 — 832
21,25	10,—	3,50	—	—	—	832 — 845
22,50	11,—	3,75	0,50	—	—	845 — 858
24,—	12,—	4,—	1,—	—	—	858 — 871
25,50	13,—	4,25	1,25	—	—	871 — 884
27,—	14,—	4,50	1,50	—	—	884 — 897
28,50	15,—	4,75	1,75	—	—	897 — 910
29,75	16,—	5,25	2,—	—	—	910 — 923
31,—	17,—	5,75	2,25	—	—	923 — 936
32,25	18,—	6,25	2,50	0,50	—	936 — 949
33,50	19,—	7,—	3,—	1,—	—	949 — 962
35,—	20,—	7,75	4,—	1,50	—	962 — 975
36,50	22,—	8,50	5,—	1,75	—	975 — 988
38,25	24,—	10,—	6,—	2,—	—	988 — 1001
40,—	26,—	11,50	7,—	2,25	—	1001 — 1014
41,75	28,—	13,—	8,—	2,50	0,50	1014 — 1027
43,50	30,—	14,50	9,50	3,—	1,—	1027 — 1040
52,—	36,—	18,—	11,—	3,50	1,50	1040 — 1066
55,—	40,—	22,—	14,—	4,—	2,—	1066 — 1092
58,—	44,—	27,—	17,—	5,—	2,50	1092 — 1118
61,—	47,—	32,—	20,—	6,—	3,25	1118 — 1144
64,—	50,—	35,—	22,—	7,—	4,—	1144 — 1170
67,—	53,—	38,—	24,—	8,—	5,—	1170 — 1196
71,—	56,—	41,—	26,—	9,—	6,—	1196 — 1222
75,—	59,—	43,—	28,—	10,—	7,—	1222 — 1248
79,—	62,—	46,—	30,—	12,—	8,—	1248 — 1274
83,—	65,—	48,—	32,—	14,—	9,—	1274 — 1300
87,—	69,—	52,—	34,—	16,—	11,—	1300 — 1326
91,—	73,—	56,—	38,—	20,—	13,—	1326 — 1352

Lohnsteuer-
(bei monatlicher

Lfd. Nr.	Stufe Monatslohn	Die Lohnsteuer ledigen Arbeitnehmer G	kinderlos verh. Arbeitnehmer G	Arbeitnehmer, dem Kinder- 1 Kind G	2 Kinder G	3 Kinder G	4 Kinder G
1	2	3	4	5	6	7	8
88	1352 — 1378	380,—	238,—	236,—	173,—	133,25	113,—
89	1378 — 1404	390,—	244,—	242,—	179,—	138,50	116,—
90	1404 — 1430	400,—	250,—	248,—	186,—	145,—	123,—
91	1430 — 1456	410,—	256,—	254,—	193,—	151,50	130,—
92	1456 — 1482	420,—	262,—	260,—	199,—	158,—	134,—
93	1482 — 1508	429,—	268,—	265,—	205,—	161,25	138,—
94	1508 — 1534	438,—	274,—	270,—	210,—	164,50	142,—
95	1534 — 1560	447,—	279,—	275,—	215,—	168,50	146,—
96	1560 — 1586	456,—	284,—	280,—	220,—	172,—	150,—
97	1586 — 1612	465,—	289,—	286,—	225,—	177,—	155,—
98	1612 — 1638	475,—	294,—	292,—	230,—	182,—	160,—
99	1638 — 1664	487,—	300,—	298,—	236,—	188,—	165,—
100	1664 — 1690	500,—	306,—	304,—	242,—	194,—	170,—
101	1690 — 1716	513,—	313,—	311,—	248,—	200,—	175,—
102	1716 — 1742	523,—	320,—	318,—	254,—	210,—	180,—
103	1742 — 1768	533,—	327,—	325,—	266,—	220,—	191,—
104	1768 — 1794	543,—	334,—	332,—	279,—	229,—	203,—
105	1794 — 1820	554,—	342,—	339,—	286,—	235,—	209,—
106	1820 — 1846	566,—	350,—	347,—	293,—	241,—	215,—
107	1846 — 1872	578,—	358,—	355,—	301,—	247,—	221,—
108	1872 — 1898	590,—	365,—	362,—	308,—	253,—	227,—
109	1898 — 1924	601,—	372,—	369,—	314,—	258,—	232,—
110	1924 — 1950	612,—	379,—	376,—	320,—	263,—	237,—
111	1950 — 1976	623,—	386,—	383,—	326,—	269,—	243,—
112	1976 — 2002	634,—	393,—	390,—	333,—	275,—	249,—
113	2002 — 2028	645,—	400,—	398,—	340,—	284,—	255,—
114	2028 — 2080	660,—	410,—	406,—	350,—	293,—	261,—
115	2080 — 2132	675,—	420,—	418,—	362,—	304,—	270,—
116	2132 — 2184	700,—	440,—	430,—	380,—	316,—	290,—
117	2184 — 2236	726,50	460,—	449,—	405,—	343,—	314,—
118	2236 — 2288	753,—	480,—	464,—	420,—	358,—	328,—
119	2288 — 2340	780,—	500,—	480,—	435,—	374,—	342,—
120	2340 — 2392	810,—	520,—	496,—	455,—	391,—	356,—
121	2392 — 2444	840,—	537,—	512,—	473,—	406,—	371,—
122	2444 — 2496	870,—	554,—	528,—	491,—	421,—	386,—
123	2496 — 2548	895,—	571,—	544,—	509,—	433,—	401,—
124	2548 — 2600	920,—	588,—	560,—	526,—	451,—	416,—
125	2600 — 2652	950,—	607,—	578,—	543,—	467,—	431,—
126	2652 — 2704	980,—	626,—	596,—	560,—	485,—	449,—
127	2704 — 2756	1010,—	645,—	614,—	580,—	505,—	467,—
128	2756 — 2808	1040,—	665,—	636,—	600,—	525,—	485,—
129	2808 — 2860	1070,—	684,—	654,—	620,—	545,—	503,—
130	2860 — 2912	1100,—	702,—	672,—	640,—	565,—	521,—
131	2912 — 2964	1125,—	718,—	688,—	655,—	580,—	538,—
132	2964 — 3016	1150,—	734,—	704,—	670,—	595,—	554,—
	Bei höherem Lohn						
		38 %	24 %	23 %	22 %	20 %	18 %

tabelle
Lohnzahlung)

beträgt bei einem Ermäßigung gewährt wird für 5 Kinder G	6 Kinder G	7 Kinder G	8 Kinder G	9 Kinder G	10 Kinder G	Stufe Monatslohn
9	10	11	12	13	14	15 (=2)
95,—	77,—	60,—	42,—	26,—	16,—	1352 — 1378
100,—	84,—	65,—	46,—	32,—	19,—	1378 — 1404
105,50	88,—	70,—	52,—	36,—	22,—	1404 — 1430
111,—	92,—	76,—	58,—	40,—	24,—	1430 — 1456
115,—	96,—	80,—	61,—	43,—	26,—	1456 — 1482
119,—	100,—	84,—	64,—	46,—	28,—	1482 — 1508
123,—	104,—	88,—	67,—	49,—	30,—	1508 — 1534
127,—	108,—	91,—	70,—	52,—	32,—	1534 — 1560
131,—	112,—	94,—	73,—	55,—	34,—	1560 — 1586
135,—	116,—	96,—	75,—	57,—	36,—	1586 — 1612
139,—	120,—	98,—	77,—	59,—	38,—	1612 — 1638
144,—	124,—	104,—	82,—	63,—	41,—	1638 — 1664
149,—	129,—	108,—	87,—	67,—	45,—	1664 — 1690
154,50	134,—	113,—	92,—	71,—	49,—	1690 — 1716
163,—	142,—	120,—	97,—	78,—	57,—	1716 — 1742
171,—	150,—	128,—	107,—	86,—	65,—	1742 — 1768
179,50	158,—	138,—	117,—	94,—	74,—	1768 — 1794
183,—	163,—	142,—	121,—	98,—	76,—	1794 — 1820
188,—	168,—	147,—	125,—	102,—	78,—	1820 — 1846
193,—	173,—	152,—	129,—	106,—	80,—	1846 — 1872
199,—	178,—	155,—	133,—	110,—	82,—	1872 — 1898
204,—	183,—	159,—	135,—	112,—	84,—	1898 — 1924
210,—	188,—	163,—	137,—	114,—	86,—	1924 — 1950
218,—	193,—	167,—	139,—	116,—	90,—	1950 — 1976
224,—	198,—	171,—	145,—	120,—	95,—	1976 — 2002
230,—	204,—	177,—	152,—	126,—	100,—	2002 — 2028
238,—	212,—	185,—	159,—	132,—	110,—	2028 — 2080
246,—	222,—	193,—	168,—	140,—	117,—	2080 — 2132
264,—	232,—	210,—	180,—	155,—	130,—	2132 — 2184
283,—	250,—	229,—	195,—	175,—	148,—	2184 — 2236
297,—	265,—	238,—	210,—	185,—	151,—	2236 — 2288
311,—	282,—	250,—	223,—	195,—	162,—	2288 — 2340
326,—	296,—	264,—	236,—	205,—	175,—	2340 — 2392
340,—	310,—	278,—	249,—	215,—	186,—	2392 — 2444
354,—	324,—	292,—	262,—	225,—	200,—	2444 — 2496
368,—	336,—	302,—	271,—	235,—	208,—	2496 — 2548
382,—	348,—	314,—	281,—	250,—	216,—	2548 — 2600
396,—	361,—	326,—	291,—	260,—	221,—	2600 — 2652
413,—	374,—	342,—	306,—	270,—	236,—	2652 — 2704
430,—	390,—	359,—	321,—	288,—	254,—	2704 — 2756
446,—	411,—	376,—	341,—	306,—	271,—	2756 — 2808
462,—	428,—	390,—	356,—	316,—	283,—	2808 — 2860
478,—	444,—	404,—	368,—	326,—	290,—	2860 — 2912
494,—	456,—	416,—	376,—	338,—	295,—	2912 — 2964
512,—	468,—	432,—	392,—	350,—	300,—	2964 — 3016
beträgt die Lohnsteuer 17 %	15,5 %	14 %	13 %	11,5 %	10 %	

307 **Verordnung**
betreffend Einführung eines neuen Körperschaftsteuergesetzes.
Vom 11. Dezember 1934.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz erhält folgenden Wortlaut:

Körperschaftsteuergesetz

I. Steuerpflicht

§ 1
Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die folgenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben:
1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
3. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen;
6. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

§ 2
Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind:

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben,

mit ihren inländischen Einkünften.

§ 3
Abgrenzung der persönlichen Steuerpflicht

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind dann körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 4
Persönliche Befreiungen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:
1. die Bank von Danzig und die Staatsbank;
2. die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparverkehrs dienen;
3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig;
4. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskassen und sonstige rechtsfähige Hilfskassen für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit nach näherer Anordnung des Senats;
5. Kapitalgesellschaften, die ausschließlich den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen anderer Kapitalgesellschaften oder von Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben (Kapitalverwaltungsgesellschaften).

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Ziffern 2 bis 5 sind auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 2) nicht anzuwenden.

II. Einkommen

1. Allgemeines

§ 5

(1) Die Körperschaftssteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Weicht bei Steuerpflichtigen, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßig Abschlüsse machen, vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei buchführenden Steuerpflichtigen, die Land- und Forstwirtschaft betreiben, gilt § 2 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

§ 6

Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 15 dieses Gesetzes. Hierbei sind auch verdeckte Gewinnausschüttungen zu berücksichtigen.

§ 7

Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht. Ausschüttungen jeder Art auf Genußscheine, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaften verbunden ist, dürfen das Einkommen nicht mindern.

2. Sachliche Befreiungen

§ 8

Bei Personenvereinigungen

Bei Personenvereinigungen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, bleiben für die Ermittlung des Einkommens die auf Grund der Satzung erhobenen Beiträge der Mitglieder außer Ansatz.

§ 9

Bei Schachtelgesellschaften

(1) Ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft nachweislich seit Beginn des Wirtschaftsjahrs ununterbrochen an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so bleiben die auf die Beteiligung entfallenden Gewinnanteile jeder Art außer Ansatz. Ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle das Vermögen, das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellt worden ist.

(2) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts an unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften beteiligt sind.

3. Abzugsfähige Ausgaben

§ 10

Bei Ermittlung des Einkommens sind die folgenden Beträge abzuziehen, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes abzugsfähige Ausgaben sind:

1. bei Kapitalgesellschaften
   die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Ausgabeaufgeld gedeckt werden können;
2. bei Versicherungsunternehmen
   Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, soweit sie für die Leistungen aus den am Bilanzstichtag laufenden Versicherungsverträgen erforderlich sind;
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien
   der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
4. Vermögensmehrungen, die dadurch entstehen, daß Schulden zum Zweck der Sanierung ganz oder teilweise erlassen werden.

4. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 11

Nichtabzugsfähig sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind;
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
4. die Ausgaben zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

5. Anteilige Abzüge

§ 12

Ist das Einkommen nur zu einem Teil steuerpflichtig, so dürfen Ausgaben nur insoweit abgezogen werden, als sie mit steuerpflichtigen Einkünften in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

6. Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

§ 13

(1) Wird eine Kapitalgesellschaft, die ihre Auflösung beschlossen hat, abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinn des Abs. 1 ist das zur Verteilung kommende Vermögen (Abwicklungs-Endvermögen) dem Vermögen am Schluß des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahrs (Abwicklungs-Anfangsvermögen) gegenüberzustellen.

(3) Von dem Abwicklungs-Endvermögen sind die steuerfreien Vermögenszugänge abzuziehen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde lag. Hat der letzten Veranlagung ein Wert des Betriebsvermögens nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Betrag des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinn des Einkommensteuergesetzes. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) Auf die Gewinnermittlung sind im übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

7. Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung

§ 14

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft mit oder ohne Abwicklung (Liquidation) auf einen anderen über, so ist § 13 entsprechend anzuwenden. Für die Ermittlung des Gewinns tritt an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stand im Zeitpunkt der Übertragung.

(2) Der beim Übergang sich ergebende Gewinn scheidet für die Besteuerung insoweit aus, als die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Vermögen einer inländischen Kapitalgesellschaft muß als Ganzes auf eine andere inländische Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten der übernehmenden Gesellschaft übergehen;
2. es muß sichergestellt sein, daß dieser Gewinn später der Körperschaftsteuer unterliegt.

8. Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

§ 15

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eins von beiden ins Ausland und scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus, so ist § 13 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen anderen übertragen wird.

9. Mindestbesteuerung

§ 16

(1) Als Mindesteinkommen werden der Besteuerung zugrunde gelegt:

1. die Ausschüttungen (auch verdeckte Gewinnausschüttungen), soweit sie mehr als 4 vom Hundert des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, des bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellten Vermögens betragen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Mitteln die Ausschüttungen stammen;
2. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gewährt werden;
3. die Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Vorstands oder an andere Angestellte in leitender Stellung für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit die Vergütungen außer Verhältnis zu ihrer Arbeitsleistung stehen.

(2) Die Mindestbesteuerung ist nur dann vorzunehmen, wenn der Gesamtbetrag des Mindesteinkommens höher ist als das nach § 6 ermittelte Einkommen.

III. Steuertarif

§ 17

Abrundung

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle 10 Gulden nach unten abgerundet.

§ 18

Steuersätze

(1) Die Körperschaftsteuer beträgt 20 vom Hundert des Einkommens.

(2) Die Körperschaftsteuer beträgt 10 vom Hundert des Einkommens:

1. bei Kreditanstalten des öffentlichen Rechts,
2. bei Hypothekenbanken.

§ 19

(1) Neben der Steuer nach § 18 wird bis auf weiteres ein besonderer Zuschlag erhoben. Dieser beträgt:

bei einem Einkommen

von 600 G bis	1 500 G	$^3/_4$ vom Hundert des Einkommens,
von 1 500 G bis	2 500 G	$1^1/_2$ „ „ „
von 2 500 G bis	5 000 G	3 „ „ „
von 5 000 G bis	10 000 G	$4^1/_2$ „ „ „
über 10 000 G		6 „ „ „

(2) Ist das Einkommen niedriger als 5 vom Hundert des letztmalig durch das Steueramt festgestellten Vermögens, so ist der Zuschlag in der Weise zu berechnen, daß an Stelle des Einkommens $^1/_{20}$ des vorbezeichneten Vermögens tritt.

IV. Veranlagung und Entrichtung der Steuer

§ 20

Allgemeines

Auf die Veranlagung zur Körperschaftsteuer und zu dem besonderen Zuschlag nach § 19, sowie auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer und des Zuschlags sind vorbehaltlich der §§ 22 und 23 die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Einkommensteuer gelten.

§ 21

Pauschbesteuerung

Das Steueramt kann die Körperschaftsteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn das steuerpflichtige Einkommen offenbar geringfügig ist und die genaue Ermittlung dieses Einkommens zu einer unverhältnismäßig großen Verwaltungsarbeit führen würde.

§ 22

Bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschlüsse veröffentlicht werden, ist die Steuer vor Ablauf des nach § 5 maßgebenden Kalenderjahres und außerhalb der gewöhnlichen Veranlagung unverzüglich nach der Veröffentlichung auf Grund des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinns vorläufig festzusetzen.

§ 23

Steuerpflichtige, die neu in die Steuerpflicht eintreten, sind zur Entrichtung von Vorauszahlungen für das erste Geschäftsjahr nicht verpflichtet.

V. Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 24

(1) Das Aufkommen an Körperschaftsteuer der öffentlichen Versorgungsbetriebe einschließlich des Zuschlags wird den Körperschaften überwiesen, denen die Erträge dieser Betriebe zufließen. Fließen die Erträge eines öffentlichen Versorgungsbetriebes mehreren Körperschaften zu, so wird das Steueraufkommen auf die Körperschaften nach dem Verhältnis ihrer Ertragsbeteiligung verteilt.

(2) Öffentliche Versorgungsbetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Zweckverbandes, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Als öffentliche Versorgungsbetriebe gelten auch solche Betriebe der in Satz 1 bezeichneten Art, die in privatrechtlicher Form geführt werden, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich der Freien Stadt Danzig, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einem Zweckverband gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

(3) Im übrigen werden den Städten . . . 40,80 vom Hundert
den übrigen Gemeinden . . . . . . 37,40 „ „
den Gutsbezirken . . . . 17 „ „
und den den beiden letzteren Gruppen
übergeordneten Gemeindeverbänden . 3,40 „ „
des tatsächlichen Aufkommens an Körperschaftsteuer einschließlich des Zuschlags gemäß § 19 überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

(4) Weitere 1,70 vom Hundert des Aufkommens an Körperschaftsteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden. Dem gleichen Zweck sind auch die nach Abs. 3 den Gemeindeverbänden unmittelbar zugewiesenen 3,40 vom Hundert des Aufkommens zuzuführen.

(5) Die Vorschriften des § 48 Abs. 3 und 4 und § 50 des Einkommensteuergesetzes gelten auch für die Körperschaftsteuer.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 25

Ausdehnung des Kreises der Steuerpflichtigen

Der Senat wird ermächtigt, andere Personenvereinigungen als die im § 1 genannten für unbeschränkt steuerpflichtig zu erklären und ihre Besteuerung zu regeln.

§ 26

Genossenschaften

Der Senat wird ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eine Befreiung von der Körperschaftsteuer oder die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes vorzuschreiben oder die Ermittlung ihres Einkommens besonders zu regeln.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig Anwendung findet auf die Veranlagung der Körperschaftsteuer und des Zuschlags dazu für das Kalenderjahr 1934.

Danzig, den 11. Dezember 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.